

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Gemeinde Ehrenkirchen vom 13. März 2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen am 13. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Ehrenkirchen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die

öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **1. April 2012** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **15. November 1994** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ehrenkirchen, 13. März 2012


Breig
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte aus / Einsichtnahme in, insbes. Akten u. Büchern Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Befreiung(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Öffentliche Leistung nach dem Naturschutz-, Wasser-, Umweltrecht 	11,30 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	2,60 €/Fall
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (Die Kosten für die Fotokopie ist in der Gebühr enthalten) - Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art 	
2.2	Bescheinigung über veranlagte Abgaben	7,70 €/Fall
2.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
3	Fotokopien und Ausdrücke	
3.1	Fotokopien, Ausdrücke, Faxe aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1.1	für die erste Seite	0,50 €
3.1.2	für jede weitere Seite	0,30 €
3.2	Fotokopien aus Plänen oder Flächenkarten/-daten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	4,00 €/Seite

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €/Fall
4.1.2	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	6,20 €/Fall
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,40 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	13,90 €/Fall
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	7,20 €/Fall
4.3	Datenübermittlungen	
4.3.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden	12,80 €/Fall
4.3.2	Datenübermittlung an den süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,15 € / Datensatz
4.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Lebensbescheinigung (u.a. für ausl. Renten- und Pensionszwecke) - Meldebestätigung - Aufenthaltsbescheinigung 	6,20 €/Fall
4.5	Gebührenfrei sind (§ 10 MG): <ul style="list-style-type: none"> - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung - die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) - die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) - die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG) - die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG) 	
4.6	Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 €/Fall
5	Gemeindearchiv	
	Erteilung einer Auskunft einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen	12,80 €/ZE
6	Fischereischeine	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	
6.1.1	für Erwachsene (§ 31 FischG)	21,00 €/Fall
6.1.2	Jugendfischereischein	5,20 €/Fall
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	5,80 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	gebührenfrei bei Sachen bis zu 50 € Wert	
7.2	bei Sachen über 50 € Wert und Schlüssel für Fahrzeuge, Wohnungen, Schließanlagen	12,60 €/Fall
7.3	bei Fahrrädern	19,80 €/Fall
7.4	bei Tieren Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter (Unterbringung, etc.)	47,40 €/Fall
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung von Dokumenten im Bestattungsrecht unter anderem:	14,10 €/Fall
	- Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	
	- Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	
9	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	14,10 €/Fall
10	Gewerberecht	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) (Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung)	13,90 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	6,70 €/Fall
10.3	allgemeine öffentliche Leistungen im Gewerberecht und Gaststättenrecht unter anderem:	11,10 €/ZE
	- Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	
	- Erlaubnis zu Veranstaltungen (§ 33 a GewO)	
	- Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	
	- Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Bewachungsgewerbe	
	- Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	
	- Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	
11	Gaststättenrecht	
11.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
11.1.1	für den ersten Tag	15,00 €/Fall
11.1.2	für jeden weiteren Tag	7,50 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
12	Baurecht	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	16,70 €/Fall
12.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	11,60 €/Fall
12.3	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
12.3.1	bei Bauvorhaben wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	1,088 ‰
12.3.2	bei Abbruchvorhaben	34,90 €/Fall
12.4	Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	22,80 €/Fall
12.5	Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	
12.5.1	Entwässerungsgenehmigung	88,40 €/Fall
12.5.2	Wasserversorgungsgenehmigung	25,50 €/Fall
12.6	Bearbeitung von Anträgen für die RW-Nutzung	87,30 €/Fall
13	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
13.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	4,30 €/Fall
13.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	
13.2.1	für ein / das erste Grundstück	13,40 €/Fall
13.2.2	für jedes weitere Grundstück im Rahmen eines Antrags	9,10 €/Fall
14	Polizei- und Ordnungsrecht	
14.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizeirecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbes. abgemeldet sind - Maßnahmen in Zusammenhang mit Graffiti-Sachbeschädigung 	11,90 €/ZE
14.2	Erlaubnis zum Halten von gefährlichen Hunden (Kampfhunde)	21,60 €/Fall
14.3	Einweisung von Obdachlosen	35,20 €/Fall
14.4	Befreiung vom Sonn- und Feiertagsgesetz unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Tanzverbot - verbotene Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes 	10,80 €/ZE
14.5	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 2 LadÖffnG)	10,80 €/Fall
15	Öffentliche Leistung nach dem SprengstoffG	15,20 €/Fall
	unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks - Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten 	